

Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
der Gemeinde Leezen
vom 23.10.2019
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Sofortmaßnahmen:

Die um die Schulen, Kindergärten und Altenheimen möglichen Geschwindigkeitsreduzierungen sollten für die Hamburger Straße auf Schulhöhe ebenso zur Lärminderung (wünschenswerter Nebeneffekt) über Tag auf 30km/h genutzt werden. Die Einhaltung hätte über die Nachjustierung der dort vorhandenen Meßanlage überwacht werden können. Ansonsten sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung über Tag in Krems I auf 60 km/h, in Leezen auf 40km/h und in der Nacht in Krems I auf 50 km/h, in Leezen auf 30 km/h eine erhebliche Lärmentlastung bringen. Flankiert werden sollten die Maßnahme durch die Installation von festen Anzeigetafeln der gefahrenen Geschwindigkeiten an Ortseingängen und in der Ortsmitte.

Die Maßnahmen konnten nicht umgesetzt werden. Bewertung: -

Langfristig:

Eine Sanierung der Straße und die Schaffung von weiteren Querungshilfen.

Die Maßnahmen konnten noch nicht umgesetzt werden. Bewertung: -

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Die Gemeinde Leezen ist von der Hauptlärmquelle B 432 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Straßenbaulast liegt. Daher wird auch zukünftig auf den Straßenbaulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken, dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz und die Bauleitplanung.

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen sind generell als schwierig zu betrachten, da der Großteil der Maßnahmen die B 432 betreffen und die Straße nicht in der gemeindlichen

Straßenbaulast liegt. Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße B 432 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Straßenbaulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit der für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Durch die erwähnten Maßnahmen an der B 432 kann es zu einer Reduzierung der belasteten Anwohner in Leezen kommen. Konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl der Belasteten können nur durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

Die Lärmsituation hat sich nicht geändert. Lediglich ein neues Berechnungsverfahren für die belasteten Personen wurde angewendet. Die Ergebnisse sind nicht vergleichbar.

2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Es ergeben sich keine relevanten Änderungen.

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Es sind keine Kosten entstanden.

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Wirksamkeit des Aktionsplanes ist als unrelevant zu bewerten, da die Gemeinde Leezen nicht der Straßenbaulastträger der betrachteten B 432 ist und somit auch keine eigenständigen Maßnahmen durchführen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Stempel